



August 2017

Fachbereich Kontrollen: Jahresbericht 2016

1 Einführung

Seit dem 1. Januar 2016 ist die Abteilung Internationales des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) neu strukturiert. Sämtliche Kontrollaufgaben wurden im neuen Fachbereich Kontrollen zusammengeführt. Dieser vollzog im Jahr 2016 Kontrollen in den folgenden Bereichen: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; Kapitel 2), Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES; Kapitel 3) und Pelzdeklarationsverordnung (PDV; Kapitel 4). Später folgen noch die Bereiche Einfuhr von Meeresfischereierzeugnissen (Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von eingeführten Erzeugnissen der Meeresfischerei, IUU, ab 1. März 2017) und verstärkte Kontrollen von Lebensmitteln nicht-tierischer Herkunft (voraussichtlich ab 1. Mai 2018) (Abbildung 1). Mit der internen Reorganisation wird der Jahresbericht ab jetzt in einer neuen Form präsentiert.

Der Fachbereich Kontrollen des BLV hat sich zum Ziel gesetzt, mittels spezifischen Kontrollen und der Zusammenarbeit mit anderen Stakeholdern die nicht erlaubte Einfuhr tierischer und pflanzlicher Produkte sowie lebender Tiere und lebender Pflanzen zu reduzieren. Diese Zielsetzung trägt indirekt auch zur Förderung der nachhaltigen Nutzung und zum Erhalt der Biodiversität bei. Mit den Kontrollen soll zudem die Lebensmittelsicherheit gewährleistet werden.

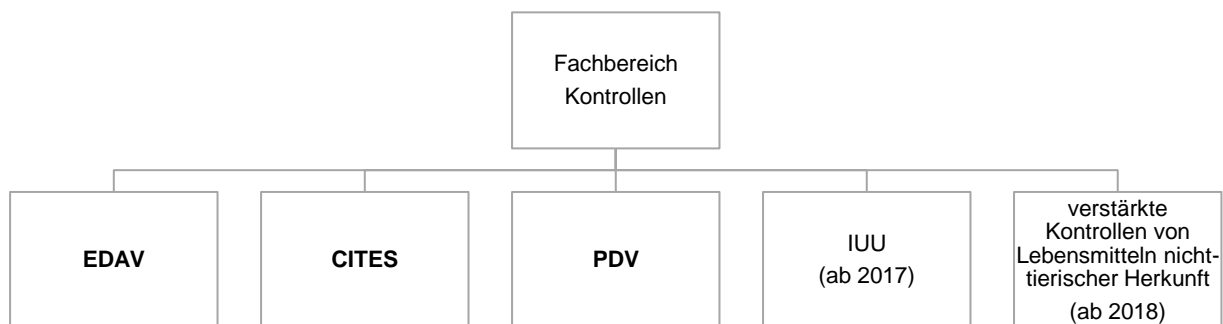


Abbildung 1: Neustrukturierung des Fachbereichs Kontrollen. Kontrollen in den Bereichen EDAV, CITES und PDV wurden bereits im Jahr 2016 durchgeführt (in Fettdruck).

2 EDAV

2.1 Hintergrund zu EDAV

Der grenztierärztliche Dienst (GTD) des BLV überprüft bei der Ein- und Durchfuhr lebende Tiere und Produkte tierischen Ursprungs auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Die Kontrollen werden basierend auf der Tierseuchen-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung am Flughafen Zürich und Flughafen Genf durchgeführt. Solche Sendungen (ausser Sendungen mit Heimtieren) müssen jeweils im TRACES registriert werden.

Die veterinärrechtlichen Grenzkontrollstellen der EU-Mitgliedsstaaten kontrollieren seit dem 1. Januar 2009 zusätzlich Sendungen, welche via ihr Territorium eingeführt werden, aber für die Schweiz bestimmt sind. Im Gegenzug kontrolliert der GTD der Schweiz sowohl Sendungen aus Drittstaaten, die für die Schweiz bestimmt sind als auch solche, die in die EU weitergeleitet werden.

2.2 Ergebnisse der Kontrollen im Bereich EDAV

2.2.1 EDAV-Kontrollen im Frachtverkehr

Im Jahr 2016 wurden schweizweit an den GTD-Kontrollstellen (Flughafen Zürich und Genf) 410 private Sendungen mit unbegleiteten Heimtieren kontrolliert, welche für die Schweiz oder die EU bestimmt waren. Davon wurden 19 Sendungen beanstandet, von welchen 9 zu einer Einziehung oder Rückweisung führten. Tierische Produkte in privaten Sendungen werden nicht aktiv kontrolliert, aber beanstandet, falls sie nicht konform eingeführt wurden.

Weiter wurden 9529 gewerbliche Sendungen mit Tierprodukten (7801 Sendungen) und lebenden Tieren (1728 Sendungen) untersucht, die für die Schweiz oder die EU bestimmt waren. Von diesen Sendungen wurden schweizweit 255 Sendungen (Tierprodukte: 212; lebende Tiere: 43) aus unterschiedlichen Gründen beanstandet. Davon führten 106 Beanstandungen zu einer definitiven Einziehung, Rückweisung oder Vernichtung der Ware (Tierprodukte: 100; lebende Tiere: 6) (Tabelle 1). Im Folgenden werden diese Daten für gewerbliche Sendungen detaillierter und getrennt für den Flughafen Zürich und den Flughafen Genf dargestellt.

Tabelle 1: Anzahl eingeführte und durchgeführte Sendungen am Flughafen Zürich und Genf. Zusätzlich ist die Anzahl der beanstandeten Sendungen angegeben und wie viele davon vernichtet oder zurückgewiesen wurden.

Flughafen	Anzahl Sendungen total (Anzahl beanstandete Sendungen / Anzahl vernichtete oder zurückgewiesene Sendungen)			
	Tierprodukte		lebende Tiere	
	CH	EU	CH	EU
Zürich	6515 (125/73)	204 (16/9)	686 (22/2)	606 (12/1)
Genf	1080 (71/18)	2 (0/0)	207 (9/3)	229 (0/0)
Total	7595 (196/91)	206 (16/9)	893 (31/5)	835 (12/1)

Importstatistik Flughafen Zürich

Im Jahr 2016 wurden an der GTD-Kontrollstelle am Flughafen Zürich 8011 gewerbliche Sendungen mit lebenden Tieren und Tierprodukten kontrolliert, die für die Schweiz oder die EU bestimmt waren. Von diesen gewerblichen Sendungen wurden am Flughafen Zürich 175 aus unterschiedlichen Gründen beanstandet. Davon führten 85 Beanstandungen zu einer Einziehung, Rückweisung oder Vernichtung der Ware (Tabelle 1).

Von den obengenannten 8011 gewerblichen Sendungen enthielten 6719 Sendungen tierische Produkte. Dabei handelte es sich bei insgesamt 3540 Sendungen (53%) um Sendungen mit Fischereierzeugnissen.

Die restlichen 1292 gewerblichen Sendungen bestanden aus lebenden Tieren (Tabelle 1). Diese umfassten insgesamt 4 096 478 Individuen. Den weitaus grössten Teil davon machen Fischsendungen mit Wassertieren für die Zucht und Wasserzertieren (Fische, Weich- und Krebstiere) aus: 100 000 Bruteier, 464 700 Fische zur Zucht/Nutzung und 3 437 523 Wasserzertiere. In diesen Fischsendungen sind somit 98 % der kontrollierten lebenden Tiere (4 002 223) enthalten. Die restlichen 2 % (94 255 Tiere) verteilen sich auf sehr unterschiedliche Tiergruppen wie Insekten (Insecta; Angaben sind ohne Hummeln und Bienen), Schildkröten (Testudinata) und Nagetiere (Rodentia) (Abbildung 2A; damit die einzelnen Tiergruppen zur Geltung kommen, sind in dieser Abbildung die Fischsendungen nicht enthalten).

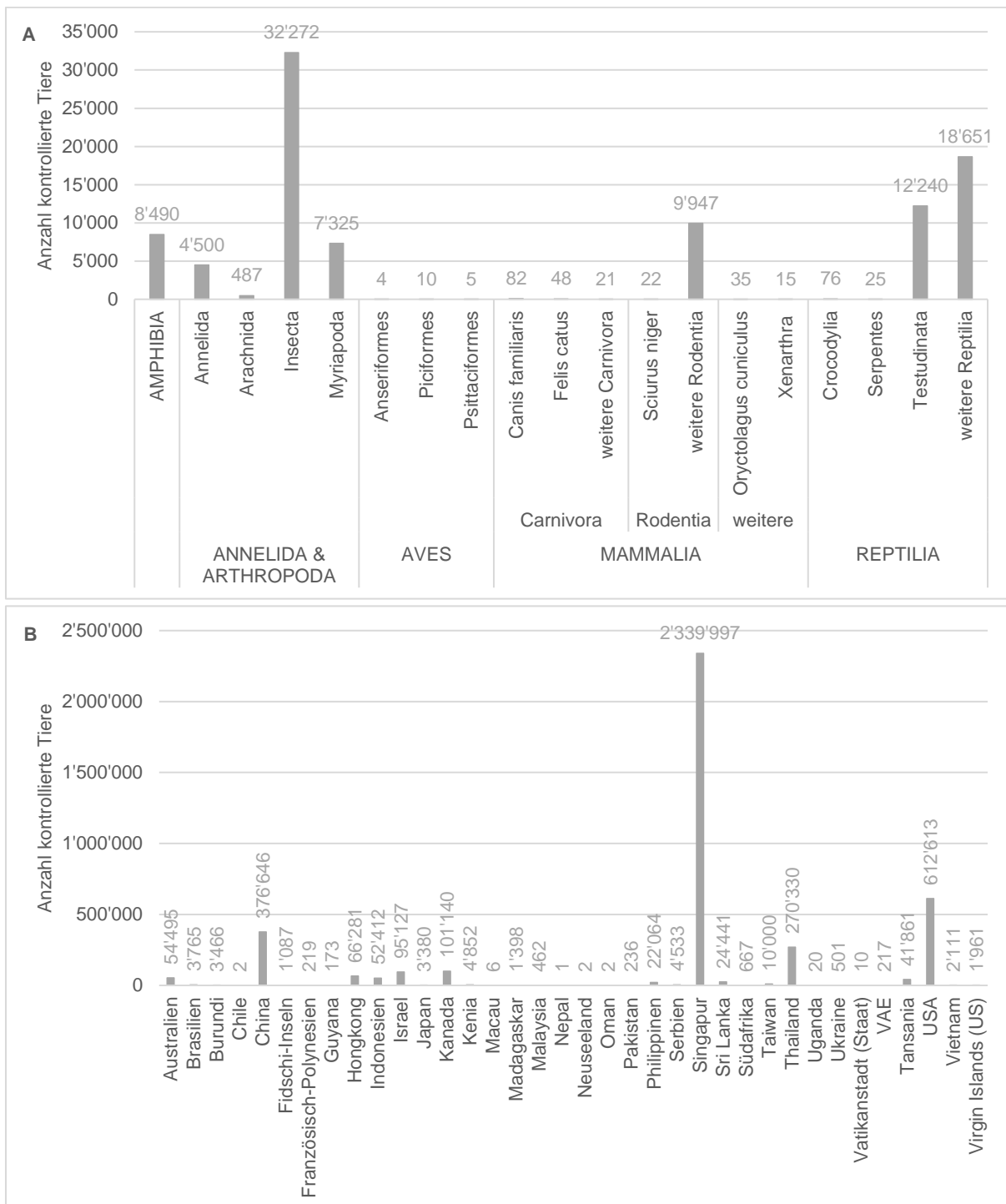


Abbildung 2: Anzahl kontrollierte Tiere am GTD Zürich, taxonomisch (exkl. Fischsendungen) (A) und nach Herkunftsland (inkl. Fischsendungen) (B) gruppiert.

Die Abbildung 2B zeigt auf, aus welchen Ländern die kontrollierten Sendungen mit lebenden Tieren (inklusive Fischsendungen) ausgeführt wurden. Es zeigt sich deutlich, dass aus Singapur (2 339 997), den USA (612 613), China (376 646) und Thailand (270 330) die meisten lebenden Tiere kontrolliert wurden. Die signifikant höhere Anzahl an kontrollierten Tieren aus Singapur ist auf die Fischsendungen zurückzuführen.

Importstatistik Flughafen Genf

Im Jahr 2016 wurden an der GTD-Kontrollstelle am Flughafen Genf 1518 gewerbliche Sendungen mit lebenden Tieren und Tierprodukten kontrolliert, die für die Schweiz oder die EU bestimmt waren. Von diesen gewerblichen Sendungen wurden am Flughafen Genf 80 aus unterschiedlichen Gründen beanstandet. Davon führten 21 Beanstandungen zu einer Einziehung, Rückweisung oder Vernichtung der Ware (Tabelle 1).

Von den obengenannten 1518 gewerblichen Sendungen enthielten 1082 Sendungen tierische Produkte. Dabei handelte es sich bei insgesamt 785 Sendungen (73%) um Sendungen mit Fischereierzeugnissen.

Die restlichen 436 gewerblichen Sendungen bestanden aus lebenden Tieren (Tabelle 1). Diese umfassten insgesamt 7 599 568 Individuen. Den weitaus grössten Teil davon machen lebende Anneliden (Ringelwürmer) zusammen mit den Wassertieren für die Zucht und den Wasserzertieren (Fische, Weich- und Krebstiere) aus: 3 800 000 Anneliden (eingeführt mit 7 Sendungen), 6 000 Fische zur Zucht/Nutzung und 3 730 831 Wasserzertiere. In den Fischsendungen sind somit 49% der kontrollierten lebenden Tiere (3 736 831) enthalten und die Anneliden machen sogar 50% (3 800 000) aus. Lediglich 1% (62 737 Tiere) verteilen sich auf die restlichen Tiergruppen: dies sind vor allem Amphibien (Amphibia; primär Frösche), aber auch Insekten (Insecta; Angaben sind ohne Hummeln und Bienen) und Nagetiere (Rodentia) (Abbildung 3A; damit die einzelnen Tiergruppen zur Geltung kommen, sind in dieser Abbildung die Anneliden- und Fischsendungen nicht enthalten).

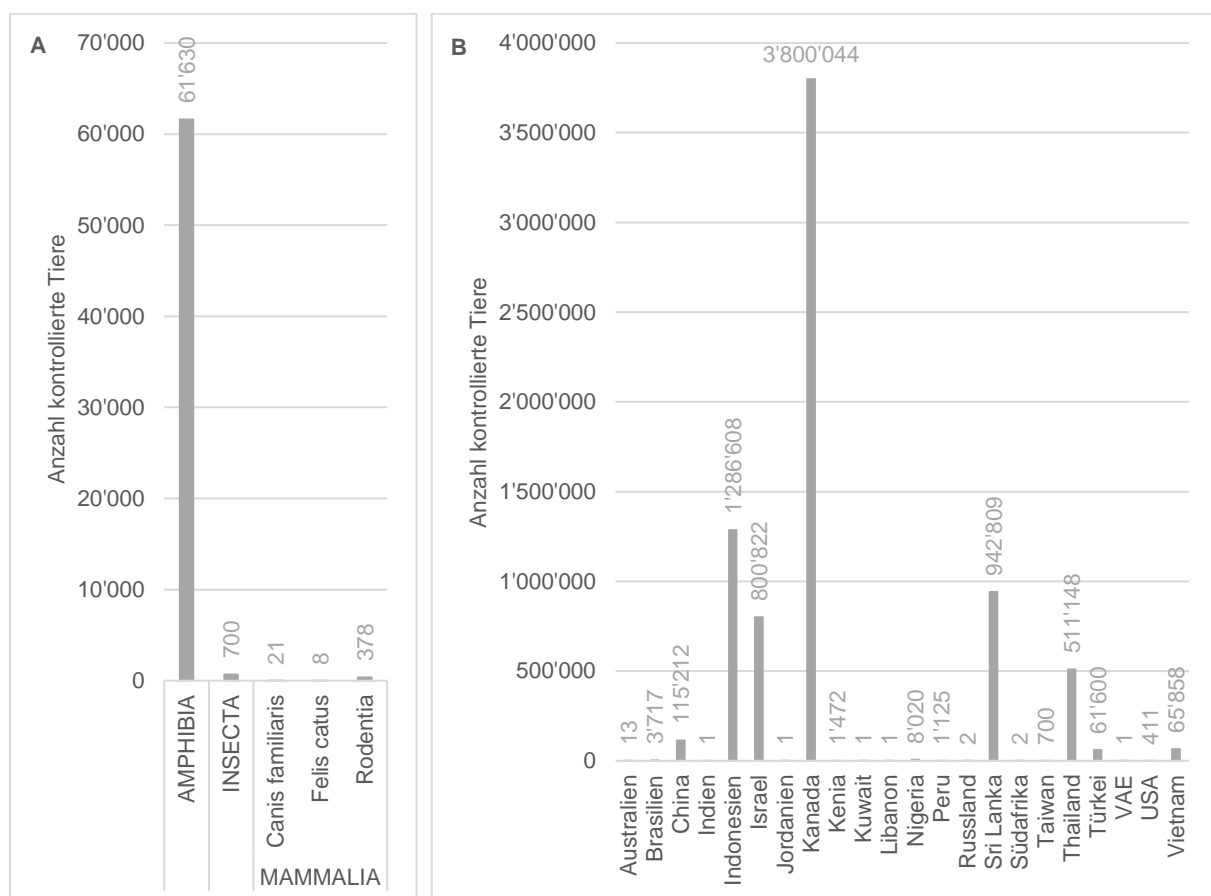


Abbildung 3: Anzahl kontrollierte Tiere am GTD Genf. Taxonomisch (exkl. Fischsendungen) (A) und nach Herkunftsländern (inkl. Fischsendungen) (B) gruppiert.

In der obenstehenden Abbildung 3B ist ersichtlich, aus welchen Ländern die kontrollierten Sendungen mit lebenden Tieren stammen (inklusive Anneliden- und Fischsendungen). Es zeigt sich deutlich, dass lebende Tiere meistens aus Kanada (3800044), Indonesien (1286608) und Sri Lanka (942809) ausgeführt wurden. Die grosse Anzahl an kontrollierten Tieren ist bei Kanada auf die Einfuhr von Anneliden und bei den asiatischen Ländern (Indonesien, Sri Lanka und Thailand) auf die Fischsendungen zurückzuführen.

2.2.2 EDAV-Kontrollen im Postverkehr

Im Jahr 2016 wurden 1406 Postsendungen der grenztierärztlichen Kontrolle zugeführt. 145 dieser Postsendungen wurden beanstandet (dies entspricht etwa 10%).

2.2.3 EDAV-Kontrollen im Reiseverkehr

Im Reiseverkehr führen die Zollorgane die Kontrollen bei begleiteten Heimtieren und bei für den Eigengebrauch bestimmten Lebensmitteln durch.

Begleitete Heimtiere, die den Einfuhrbestimmungen nicht entsprechen, werden der grenztierärztlichen Kontrollstelle zur weiteren Abklärung überwiesen. Im Jahr 2016 wurden in Zürich 64 und in Genf 13 von Passagieren begleitete Heimtiere (meist Hunde oder Katzen) dem GTD zur weiteren Abklärung überwiesen. In Zürich konnten 59% der Heimtiere (38 Tiere) und in Genf 38% (5 Tiere) nach dem Erfüllen von getroffenen Massnahmen freigegeben werden. 41% (26 Tiere) in Zürich bzw. 62% (8 Tiere) in Genf mussten zum Schutz der Schweizer Tierpopulation definitiv zurückgewiesen werden.

Lebensmittel, die aus seuchenpolizeilichen Gründen nicht eingeführt werden dürfen, werden vom Zoll direkt eingezogen und der Vernichtung zugeführt. Der Zoll beschlagnahmte 2016 an den internationalen Flughäfen (Basel, Genf und Zürich) insgesamt 8299 Lebensmittelsendungen mit einem Gesamtgewicht von rund 21,2 Tonnen.

2.3 Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft gemäss nationalem Kontrollplan

2.3.1 Hintergrund zu den durchgeführten Untersuchungen

Lebensmittel tierischer Herkunft werden bei der Einfuhr einer Kontrolle durch den GTD unterzogen. Damit soll sichergestellt werden, dass keine gesundheitsschädigende Ware in den Verkehr gebracht wird. Bei allen Sendungen werden die Begleitdokumente kontrolliert. Einige Sendungen werden auch einer physischen Kontrolle mit Laboruntersuchungen unterzogen. Diese physischen Kontrollen basieren auf vier unterschiedlichen Verfahren:

- 1) Risikobasiertes Stichprobenprogramm: 10 bis 12 Kampagnen werden jährlich aufgrund der festgestellten Risiken erstellt.
- 2) Stopp-und-Test-Verfahren: Wird in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz eine Sendung an einer Grenzkontrollstelle beanstandet und wird die Beanstandung durch die EU-Kommission als allgemeingültig erklärt, so werden mindestens die 10 nächsten Sendungen an den Grenzkontrollstellen der EU bzw. der Schweiz blockiert und einer diagnostischen Untersuchung zu Lasten des Importeurs unterzogen.
- 3) Probenentnahme infolge einer EU-Entscheidung: Gewisse Produkte aus bestimmten Drittländern können erst dann zur Einfuhr freigegeben werden, wenn ein Laborergebnis vorliegt, welches bestätigt, dass die Produkte bezüglich Fremd- und Zusatzstoffen in Ordnung sind.
- 4) Probeentnahme infolge eines Verdachts: Der GTD kann jederzeit an Ort und Stelle entscheiden, ob eine Sendung beprobt wird.

2.3.2 Ergebnisse der Laboruntersuchungen

Die Proben für dieses Stichprobenprogramm werden anlässlich der physischen Kontrollen erhoben. Alle erhobenen Proben werden ans kantonale Laboratorium Zürich weitergeleitet und dort untersucht. Im Jahr 2016 wurde im Rahmen des risikobasierten Stichprobenprogramms eine Anzahl von 148 Proben untersucht. Nur eine Sendung wurde als nicht konform bewertet, jedoch nicht wegen des Untersuchungsparameters (Rückstände von Tierarzneimitteln), sondern weil sie zu warm war (Tabelle 2).

Weiter wurden 34 Proben wegen anderer Verfahren wie verstärkten Kontrollen oder Verdachtsfällen erhoben. Davon wurden 2 Sendungen als nicht konform bewertet (Tabelle 2).

Somit wurden von den total 182 untersuchten Sendungen nur 3 Proben als nicht konform bewertet (Tabelle 2).

Tabelle 2: Laboruntersuchungen von Proben aufgrund der Erhebungsgründe risikobasiertes Stichprobenprogramm, verstärkte Kontrolle und Verdacht.

Erhebungsgrund	Matrix	Herkunft / Region	Untersuchungsparameter	Anzahl Sendungen	
				untersucht	konform
Risikobasiertes Stichprobenprogramm	Zuchtfische	Asien	Rückstände von Tierarzneimitteln	30	29
Risikobasiertes Stichprobenprogramm	Rindfleisch	Südamerika, Australien	Antiparasitika	19	19
Risikobasiertes Stichprobenprogramm	Rindfleisch	Nordamerika	Beta-Agonisten (inkl. Ractopamin)	19	19
Risikobasiertes Stichprobenprogramm	Raubfische	alle Weltmeere	Pb, Cd, Hg, As, Histamin	25	25
Risikobasiertes Stichprobenprogramm	Weichtiere	alle Weltmeere	Pb, Cd, Hg, As	20	20
Risikobasiertes Stichprobenprogramm	Fische	alle Weltmeere	Tierartenbestimmung	3	3
Risikobasiertes Stichprobenprogramm	Pferdefleisch	Nord-, Mittel-, und Südamerika	Beta-Agonisten (inkl. Ractopamin und synth. Entzündungshemmer)	25	25
Risikobasiertes Stichprobenprogramm	Insekten	ohne Einschränkungen	toxische Elemente (Cd, Pb)	7	7
Verstärkte Kontrolle	Meeresfrüchte	Sri-Lanka, Indien	Cadmium	25	23
Verdacht	Fische	Japan	Radionuklide	9	9
Total				182	179

3 CITES

3.1 Hintergrund zu CITES

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES); auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen) ist eine internationale Konvention, welche am 3. März 1973 unterzeichnet wurde. CITES hat zum Ziel den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zu regulieren, um damit deren Erhalt zu fördern. Die rechtliche Umsetzung und der Vollzug von CITES werden von den 183 Mitgliedstaaten ausgeführt. Die Schweiz hat die Konvention im Jahre 1974 unterzeichnet und ist Depositarstaat des Abkommens. Im Juli 1975 trat die Konvention in Kraft.

Sämtliche Sendungen von Arten, welche CITES unterstehen, sind kontroll- und bewilligungspflichtig. Je nach Art der Sendung werden die Produkte sowie lebende Tiere bzw. lebende Pflanzen entweder physisch an einer der Artenschutzkontrollstellen überprüft oder es werden nur die Dokumente zur Sendung kontrolliert. Die Artenschutzkontrollstellen sind in der ganzen Schweiz verteilt (Basel, Bern, Chiasso, Genf, Le Locle, St. Margrethen, Wädenswil und Zürich). Die Artenschutzkontrollstelle in St. Margrethen wurde Ende des Jahres 2016 aufgehoben.

3.2 Ergebnisse der Kontrollen im Bereich CITES

3.2.1 Daten zum Vollzug des CITES-Übereinkommens

Bei der Einfuhr wird mittels einer Artenschutzkontrolle überprüft, ob die Tiere, Pflanzen oder Produkte mit den korrekten Bewilligungen präsentiert werden. Handelt es sich um eine gesetzeskonforme Einfuhr, wird bei Sendungen, welche dem CITES-Übereinkommen unterstehen, ein sogenannter Passierschein ausgestellt. Pro Sendung wird ein Passierschein ausgestellt, wobei eine Sendung aus mehreren kontrollpflichtigen Positionen gleicher oder unterschiedlicher Warengruppen bestehen kann. Falls es sich um eine Sendung handelt, welche bewilligungspflichtig ist, aber nicht dem CITES-Übereinkommen untersteht, wird die Einfuhrbewilligung anstelle des Passierscheines abgestempelt.

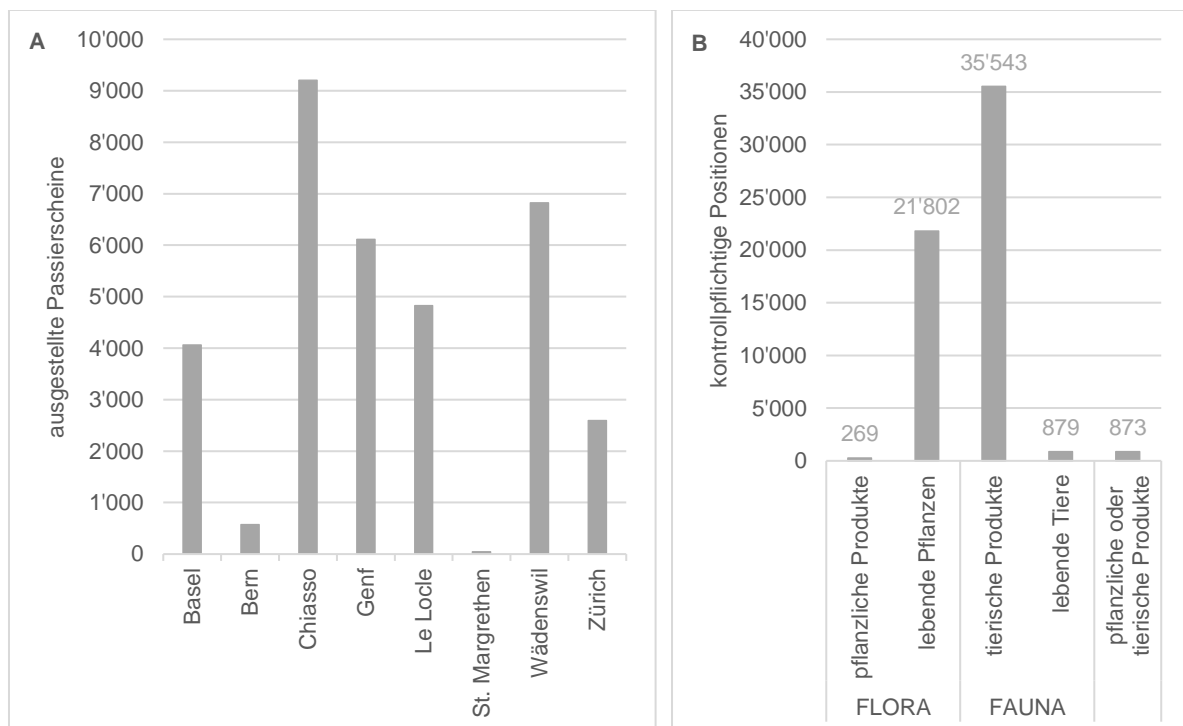


Abbildung 4: Angaben zu den ausgestellten Passierscheinen. **A)** Ungefähre Anzahl ausgestellter Passierscheine pro Artenschutzkontrollstelle. **B)** Anzahl kontrollpflichtige Positionen der Passierscheine pro Hauptkategorie.

Im Jahr 2016 wurden 34 240 Passierscheine ausgestellt, die meisten davon an den Artenschutzkontrollstellen in Chiasso, Wädenswil und Genf (Abbildung 4A). Diese Passierscheine enthielten total 59 366 kontrollpflichtige Positionen. Hierbei machten tierische Produkte und lebende Pflanzen den Hauptanteil aus (Abbildung 4B).

Zum Vollzug des CITES-Übereinkommens gehören neben den regulären Kontrollen auch noch Inlandkontrollen und weitere Einfuhrkontrollaktionen. Anhand der Inlandkontrollen wird überprüft, ob Tiere, Pflanzen oder deren Produkte, welche sich schon im Inland befinden, korrekt eingeführt wurden. Im Jahr 2016 wurden 25 solcher Inlandkontrollen durchgeführt. Des Weiteren finden auch immer wieder gemeinsame Einfuhrkontrollaktionen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) an den Grenzen oder Flughäfen statt. Im Jahr 2016 fanden 3 solcher Aktionen am Flughafen, 3 im Postverkehr, 1 bei Kurierdiensten und 1 im Transitverkehr statt. Diese Kontrollen werden meistens von Hundeführern und ihren auf die CITES-Thematik spezialisierten Hunden begleitet. Zusätzlich werden Einfuhrkontrollaktionen speziell im Bereich Flora durchgeführt. Im Jahr 2016 fanden 9 solcher Flora-Grenzkontrollen statt.

3.2.2 Anzahl beanstandeter CITES-Sendungen

Bei einer Artenschutzkontrolle wird überprüft, ob die Dokumente mit dem Inhalt der Sendung übereinstimmen. Gibt es Unstimmigkeiten, werden die Produkte bzw. die lebenden Tiere oder Pflanzen mit einer Verfügung vorsorglich beschlagnahmt. Werden von den Kontrollorganen Sendungen festgestellt, welche nicht korrekt angemeldet wurden, werden diese ebenfalls beschlagnahmt. Der Importeur erhält in der Regel die Möglichkeit, die Unstimmigkeiten innerhalb einer gegebenen Frist in Ordnung zu bringen oder auf die Sendung zu verzichten. Werden nachträglich die notwendigen Bedingungen für eine gesetzeskonforme Einfuhr erfüllt, wird eine Sendung freigegeben. Läuft die gewährte Frist ab, wird die Ware eingezogen. Bei einer Einziehung sowie einem Verzicht geht die Ware in den Besitz des BLV über.

Gesamthaft wurden 609 Beanstandungsverfügungen im Bereich CITES ausgestellt. Dabei kam es in 258 Fällen zu einer Freigabe, in 193 Fällen zu einem Verzicht und in 91 Fällen zu einer definitiven Einziehung (Tabelle 3). Weitere 34 Verfügungen wurden als Sonderfälle abgeschlossen oder konnten noch nicht abgeschlossen werden. Im Folgenden werden diese Daten detaillierter und getrennt für Fauna und Flora dargestellt.

Tabelle 3: Anzahl Beanstandungsverfügungen und deren Ausgang in den Bereichen Fauna und Flora.

Ausgang	Fauna	Flora	Total
Freigabe	118	140	258
Verzicht	140	53	193
Definitive Einziehung	58	33	91
Verfügung aufgehoben	11	22	33
Übrige	23	11	34
Total	350	259	609

Beanstandungen Fauna

Im Jahr 2016 wurden total 350 Beanstandungsverfügungen im Bereich Fauna (lebende Tiere und tierische Produkte) ausgestellt. Davon führten 118 zu einer Freigabe, 140 zu einem Verzicht und 58 zu einer definitiven Einziehung (Tabelle 3).

Eine Beanstandungsverfügung kann nicht unterschiedliche Reiche (Flora und Fauna) enthalten, aber unterschiedliche Hauptkategorien (z.B. lebende Tiere und tierische Produkte), unterschiedliche Warengruppen (z.B. Reptilllederwaren, Elfenbein, Kaviar, usw.) und/oder auch mehrere Warenarten einer Warengruppe (z.B. Uhrenarmbänder, Schuhe, Häute, usw.) beinhalten. Somit zeigt die untenstehende Abbildung 5 weder die Anzahl beschlagnahmter Produkte noch die Anzahl Verfügungen im Allgemeinen, sondern die Anzahl verfügbarer Sendungen pro Hauptkategorie (Abbildung 5A; Zahl über den Balken) oder Warenart (Abbildung 5B; Zahl über den Balken) und falls abweichend die Anzahl verfügbarer Sendungen pro Reich (Abbildung 5A; Zahl unterhalb der Reichangabe) oder Warengruppe (Abbildung 5A; Zahl unterhalb der Warengruppenangabe).

Die Abbildung 5A zeigt auf, dass es bei den lebenden Tieren insgesamt 55 vorsorgliche Beschlagnahmungen gab. Bei den tierischen Produkten gab es total 316 Beschlagnahmungen. Dabei handelt es sich primär um Reptillederwaren wie Uhrenarmbänder und Taschen (total 152 Sendungen). Bei den Pelz- und Wollprodukten machen die Schals aus Shahtooshwolle den grössten Anteil aus (21 Sendungen). Weiter werden oft Kaviar und Produkte aus dessen Extrakt (total 48 Sendungen) sowie Elfenbein (total 25 Sendungen) beschlagnahmt. Die hohe Anzahl an weiteren tierischen Produkten setzt sich vor allem aus Schädeln, Korallenprodukten und Laborproben zusammen (Abbildung 5B).

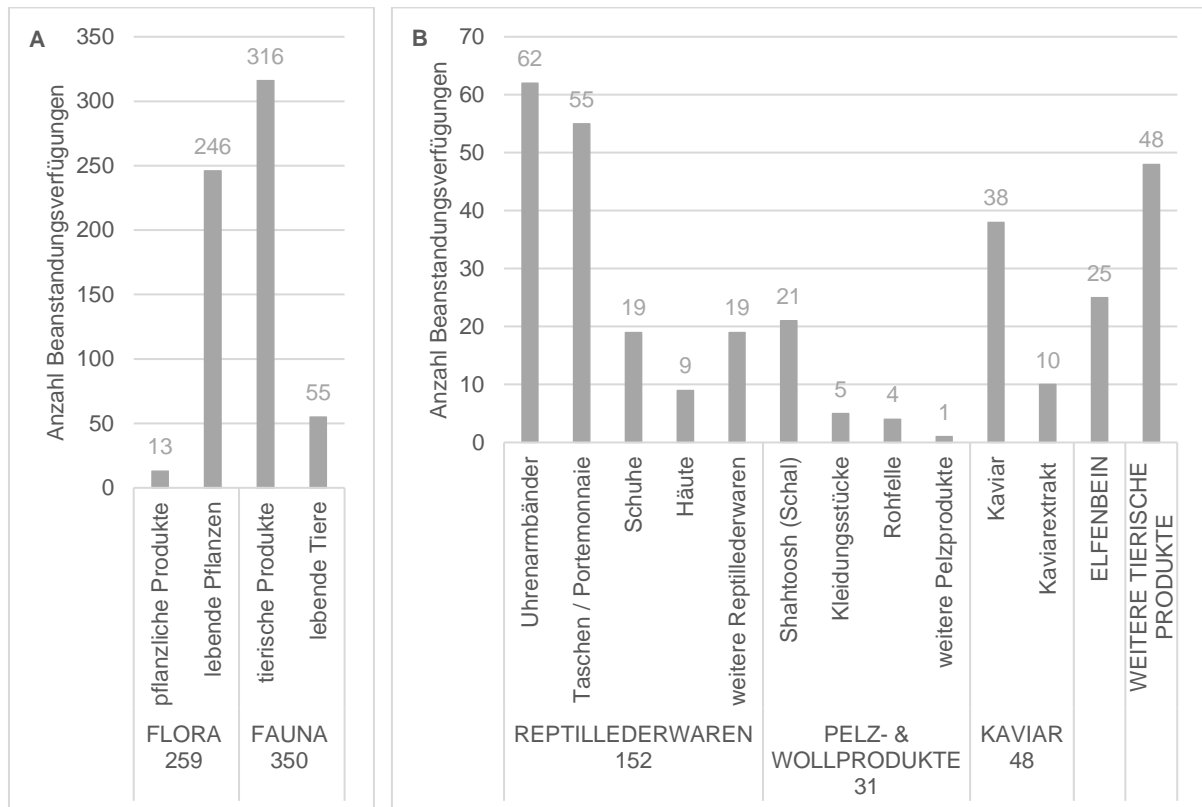


Abbildung 5: Anzahl Beanstandungsverfügungen aufgetrennt nach den vier Hauptkategorien innerhalb Flora und Fauna (A) und nach den Warengruppen (Grossbuchstaben) und falls vorhanden nach den Warenarten innerhalb der Hauptkategorie tierische Produkte (B).

Beanstandungen Flora

Im Bereich Flora (lebende Pflanzen und pflanzliche Produkte) wurden im Jahr 2016 total 259 Beanstandungsverfügungen ausgestellt. Davon führten 140 zu einer Freigabe, 53 zu einem Verzicht und 33 zu einer definitiven Einziehung (Tabelle 3).

Der grösste Teil dieser Verfügungen (246) betrifft die Einfuhr von lebenden Pflanzen, wobei fast ausschliesslich Einfuhrsendungen aus dem europäischen Raum zu gewerblichen Zwecken beanstandet werden mussten. Pflanzliche Produkte mussten hingegen nur 13-mal vorsorglich beschlagnahmt werden (Abbildung 5A).

4 Pelzdeklarationsverordnung

4.1 Hintergrund zur Pelzdeklarationsverordnung

Die im Jahr 2009 vom Parlament überwiesene Motion (08.3675) Moser «Deklarationspflicht für Pelze» beauftragte den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen so zu ändern, dass eine Deklarationspflicht für Pelze und deren Produkte geschaffen wird. Gestützt auf das Konsumentenschutzgesetz (erliess der Bundesrat am 7. Dezember 2012 die Pelzdeklarationsverordnung. Die Pelzdeklaration trat im März 2013 in Kraft. Die Deklaration umfasst Angaben über die verwendete Tierart sowie deren Herkunft und Haltungsform. Dies soll den Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen, einen Kaufentscheid gut informiert zu treffen.

Details zur Evaluation der durchgeführten Kontrollen sind als Publikation auf der Webseite des BLV zu finden (www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/auftrag/vollzug/pelzdeklaration.html).

4.2 Ergebnisse der Kontrollen im Bereich Pelz

4.2.1 Daten zum Vollzug der Pelzdeklarationsverordnung

Die zur Deklaration verpflichteten Verkaufsstellen werden seit März 2014 durch das BLV kontrolliert. Wie in Tabelle 4 ersichtlich ist, erfolgten in der ersten Kontrollperiode (vom Spätsommer 2014 bis Frühjahr 2015) 87 Kontrollen. In der zweiten Kontrollperiode (vom Spätsommer 2015 bis Frühjahr 2016) wurden 58 Kontrollen durchgeführt. In der laufenden Kontrollperiode (vom Spätsommer 2016 bis Frühjahr 2017) konnten, neben der Erarbeitung der Evaluation, 6 Kontrollen durchgeführt werden. In der Tabelle 4 sind nur die durchgeführten Kontrollen aufgeführt, bei welchen Pelzprodukte in den Geschäften vorzufinden waren. Kontrollen in Geschäften, welche keine Pelzprodukte verkauften, sind nicht in der Tabelle erfasst.

Tabelle 4: Anzahl durchgeführte Pelzkontrollen pro Kontrollperiode (2014–2017).

Kontrollperiode	Anzahl Pelzkontrollen
1. Kontrollperiode (Spätsommer 2014 – Frühjahr 2015)	87
2. Kontrollperiode (Spätsommer 2015 – Frühjahr 2016)	58
3. Kontrollperiode (Spätsommer 2016 – Frühjahr 2017)	6
Total	151

4.2.2 Anzahl Beanstandungen

Zu einer Beanstandung kommt es, wenn die Deklaration der Kleidungsstücke entweder unvollständig, fehlerhaft oder nicht vorhanden ist. Von den total 151 Pelzkontrollen führten 116, also knapp 77% der Kontrollen, zu Beanstandungen.